

August 2017

Geschätzte Stimmberechtigte unserer Kreisschulgemeinde

Die Sekundarschulpflege hat als gewählte Behörde den gesetzlichen Auftrag, mit ihrer Gemeindeordnung Rahmenbedingungen zu schaffen, welche für die Gemeinde als Ganzes in gleicher Weise gültig und anwendbar sind. Das Verfolgen von Partikularinteressen soll, wenn immer möglich, ausgeschlossen werden.

Eine Unterscheidung in einen „Obfelder-Teil“ und einen „Ottenbacher-Teil“ ist gesetzlich nicht zulässig. Sämtliche Stimmberechtigte – unbesehen, in welcher Ortschaft sie wohnhaft sind – gehören der Sekundarschulgemeinde an.

Die Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach ist im Kanton Zürich einzigartig. Sie besitzt kein eigenes Land. Die Sekundarschulpflege hat aufgrund dieses Umstandes und der Tatsache, dass unsere Gemeinde auch nach Fertigstellung des Neubaus einen Grossteil des Schulraumes sowie die Turnhalle bei der politischen Gemeinde bzw. der Primarschulgemeinde Obfelden mieten muss, sorgfältig überprüft, welche mögliche Variante der Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommissionen die eingangs erwähnten Rahmenbedingungen erfüllt sowie transparent und rechtlich korrekt ist. Dabei wurde die Mustergemeindeordnung für Schulgemeinden des Gemeindeamtes Zürich als Grundlage verwendet.

Bis vor rund 2 Jahren bestand lediglich eine Nutzungsvereinbarung für Schulräumlichkeiten zwischen uns und der Primarschulgemeinde Obfelden. Diese wurde jeweils für eine Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Die übrigen Nutzungen und Dienstleistungen wurden mittels mündlichen Vereinbarungen geregelt. Die grossen Änderungen in den Vorgaben, wie eine Gemeinde geführt werden muss und wie die finanziellen Mittel eingesetzt werden dürfen, haben dazu geführt, dass zusätzlich zur Nutzungsvereinbarung für die Schulräumlichkeiten auch eine solche mit der politischen Gemeinde für die Nutzung der Turnhalle Zendenfrei erarbeitet wurde. Weitere drei Vereinbarungen müssen in den nächsten 2 Jahren ebenfalls zu Papier gebracht und genehmigt werden. Zudem sind die Vereinbarungen nun jährlich kündbar, was geltendem Recht entspricht. Der Baurechtsvertrag ist über eine Laufzeit von 50 Jahren abgeschlossen worden. Aufgrund der heute bestehenden zwei Vereinbarungen sowie des Baurechtsvertrags leistet die Sekundarschulgemeinde jährlich Zahlungen von mehr als Fr. 1 Mio. an ihre Vertragspartner.

Ein Festhalten an Abläufen, welche „immer so waren“ ist in der heutigen Zeit nicht mehr zielführend und bringt teilweise grosse finanzielle Nachteile für alle Beteiligten. Vorwärts schauen und – der Situation und den Anforderungen – angepasste Verfahrenswege wählen, ist nicht nur angezeigt, sondern grundlegend für ein optimales Einsetzen der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen zugunsten unserer Gemeinde.

Die Sekundarschulpflege stellt untenstehende Entscheidungsgrundlage in Bezug auf Art. 30 der neuen Gemeindeordnung der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung, um die Abläufe bis zur Entscheidungsfindung transparent zu machen.

Sekundarschulpflege Obfelden Ottenbach

Neue Gemeindeordnung - Rechnungsprüfungskommission – Vergleich März 17

Entscheidungsgrundlage Art. 30

- ➔ Die Mustergemeindeordnung sieht die heute bestehende Variante, ein alternieren der Rechnungsprüfungskommissionen, als vorgeschlagene Variante nicht mehr vor.
- ➔ Es wird davon ausgegangen, dass (analog zur Schulpflege) eine gemischte RPK (Variante 1) aufgrund der Anzahl Einwohner von Obfelden und Ottenbach aus 3 Obfelder RPK-Mitgliedern und aus 2 Ottenbacher Vertreter/innen der Orts-RPK angestrebt wird.
- ➔ Die Finanzplanung der Sekundarschule wird gemeinsam mit den in Obfelden ansässigen Gemeinden vorgenommen, da der Sitz der Sekundarschule in Obfelden ist und die Finanzverwaltung durch die Gemeinde Obfelden erfolgt. Die Sekundarschule nimmt als Beisitzerin einmal jährlich an einer Finanzplanersitzung in Ottenbach teil. Die Zahlen der Sekundarschule werden als Zusammenstellung zur Verfügung gestellt.
- ➔ Die RPK Obfelden nimmt an allen Prüfbesprechungen mit der Revisionsstelle teil, auch wenn sie nicht als RPK unserer Gemeinde amtiert.
- ➔ Es wird davon ausgegangen, dass beide RPK's die jeweiligen Prüfungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften vornehmen und deshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese für unsere Gemeinde – unabhängig, welche RPK dies tut – korrekt und in Bezug auf unsere Gemeinde erfolgt
- ➔ Eine gemischte RPK würde mehr Sitzungen bedeuten und demzufolge auch höhere Kosten verursachen, da diese zusätzlich zu den Sitzungen der dorfeigenen RPK's durchgeführt werden müssten.

Fazit:

Die Sekundarschulpflege hat sich anlässlich ihrer Klausur vom 17. und 18. März 2017 sehr intensiv mit dieser Fragestellung beschäftigt und die verschiedenen möglichen Varianten für die Festlegung der Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission sorgfältig geprüft.

Die Prüfung von Budget und Jahresrechnung, das Festsetzen des Steuerfusses sowie die Prüfung von Spezialverträgen mit anderen Obfelder Gemeinden wurden beleuchtet.

Aus nachfolgender tabellarischer Aufstellung können die Gedankengänge, welche zu den nachfolgenden Kernaussagen führten, nachgelesen werden:

- Der speziellen Situation der Kreisschulgemeinde, dass sie kein eigenes Land besitzt und zukünftig vermehrt Nutzungsvereinbarungen und Verträge mit Kostenfolge mit den Obfelder Gemeinden eingehen werden wird, muss Rechnung getragen werden.
- Eine gemischte RPK würde die Problematik der Prüfung von Spezialbeschlüssen nicht lösen, da die drei Obfelder Mitglieder die zwei Ottenbacher jederzeit überstimmen können. Zudem müssten – im Vergleich zu heute – deutlich mehr Sitzungen durchgeführt werden, was zu einer höheren zeitlichen Belastung der Mitglieder sowie zu Mehrkosten führen würde.
- Für die Stimmberechtigten der Kreisschulgemeinde hat es grundsätzlich keinen Einfluss, welche Zusammensetzung die RPK hat, die jährlich anfallenden Prüfungen von Budget und Jahresrechnung vornimmt, da diese nach denselben Richtlinien zu erfolgen hat. Jedoch schon, wenn Spezialbeschlüsse, insbesondere Verträge mit anderen Obfelder Gemeinden, geprüft werden müssen.
- Das Einsetzen der RPK Ottenbach als alleinige RPK der Sekundarschule trägt dem Umstand Rechnung, dass Doppelbeurteilungen bei einem Spezialgeschäft verhindert werden, dass alle Stimmberechtigten der Kreisschulgemeinde die Sicherheit haben, dass ihre Interessen und die Interessen ihrer Kreisschulgemeinde gewahrt werden und dass Vertreter beider Dörfer in alle Prozesse gleichberechtigt eingebunden sind, sei dies über die Arbeit der RPK (Ottenbach) oder durch den Einsitz in die Finanzplanung / Revisionsbesprechungen Finanzverwaltung (Obfelden). Zudem hat die RPK Obfelden die Möglichkeit, die Vereinbarungen aus Sicht von Obfelden zu prüfen.
- Die Sekundarschulpflege hat den Auftrag, für alle Steuerzahler/innen ihrer Gemeinde gleiche Voraussetzungen zu schaffen. Dies ist lediglich mit der Variante 2 / Einsetzen der RPK Ottenbach als alleinige RPK der Sekundarschule möglich.

Die Sekundarschulpflege hat sich für die Einsetzung der RPK Ottenbach als alleinige RPK ausgesprochen und diesen Beschluss mit der Genehmigung der neue Gemeindeordnung festgehalten.

Geschäft	RPK alternierend alle 4 Jahre / heute	Gemischte RPK Variante 1	RPK Ottenbach alleinige RPK Variante 2	Kommentar
Budget- und Jahresrechnung	x	x	x	<p>RPK Obfelden hat auch wenn nicht zuständig, die Möglichkeit, die Detailzahlen der Sek einzusehen, da sie Zugriff auf die Plattform der swissplan hat und die Sekundarschule ihre Finanzplanung gemeinsam mit den in Obfelden ansässigen Gemeinden vornimmt.</p> <p>Zudem sind immer Vertretende der RPK Obfelden bei den Besprechungen mit der Revisionsstelle anwesend. Dies gilt auch für die Jahre, welche die RPK Ottenbach für die Sek zuständig ist.</p> <p>RPK Ottenbach hat in den Jahren, in welchen sie nicht zuständig ist, lediglich Einsicht in die Zahlen des Zusammenzugs der Swissplan.</p> <p>Mitglieder der RPK von Obfelden und Ottenbach werden in der RPK vertreten sein. Gemeinsame Entscheide, jedoch besteht immer die Möglichkeit, dass Obfelder die Obfelder Interessen vertreten und die Ottenbacher überstimmen.</p> <p>RPK Ottenbach hat – analog der RPK Obfelden – jederzeit Einblick in die Zahlen der Sek</p> <p>Der Prüfungsvorgang muss bei allen drei Varianten analog und nach denselben Richtlinien erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Für die Stimmberechtigten der Kreisschulgemeinde keine Relevanz, wer die Prüfung vornimmt ➔ Ungleichstellung der RPK Ottenbach im Bereich Zugriff auf die Zahlen der Sek
	x	x	x	

Geschäft	RPK alternierend alle 4 Jahre / heute	Gemischte RPK Variante 1	RPK Ottenbach alleinige RPK Variante 2	Kommentar
Steuerfuss- festsetzung	x	x	x	<p>Der Steuerfuss wird an den Finanzplanungssitzungen in Obfelden festgelegt und der Gemeinde Ottenbach zu einem späteren Zeitpunkt an einer gemeinsamen Sitzung erläutert. Während die RPK Obfelden an den Finanzplanungssitzungen anwesend ist und sich zur Festsetzung des Steuerfusses äussern kann, ist dies für die Mitglieder der RPK Ottenbach nicht möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ RPK Obfelden in allen drei Varianten in den Prozess einbezogen ➔ Die RPK Ottenbach ist heute während der Zuständigkeit der RPK Obfelden vollständig von diesem Prozess ausgeschlossen ➔ Die in Obfelden wohnhaften Steuerzahler haben die Gewähr, dass die RPK Obfelden ihre Interessen in jedem Falls wahrnehmen kann (Finanzplanungsprozess oder Zuständige RPK), diejenigen von Ottenbach sind während der Zuständigkeit der RPK Obfelden nicht berücksichtigt <p>In jedem Fall können die drei Obfelder Mitglieder der RPK eine Mehrheit bilden und haben zudem Einblick in alle Zahlen der Sek auf der Finanzplanerplattform, die Ottenbacher Mitglieder nicht.</p> <p>Durch das Einsetzen der RPK Ottenbach als alleinige RPK ist es möglich, dass auch die Ottenbacher Interessen betreffend Höhe des Steuerfusses in jedem Fall in den Prozess mit einbezogen werden. Die RPK Obfelden hat weiterhin die Möglichkeit, während der Festsetzung des Steuerfusses an den Finanzplanersitzungen in Obfelden in den Prozess einzugreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Der Fokus liegt auf der Gesamtgemeinde ➔ Keine Partikularinteressenvertretung möglich

Geschäft	RPK alternierend alle 4 Jahre / heute	Gemischte RPK Variante 1	RPK Ottenbach alleinige RPK Variante 2	Kommentar
Spezialge- schäfte Verträge mit anderen Gemeinden in Obfelden	x	x	x	<p>Die RPK Obfelden beurteilt während ihrer Zuständigkeit Spezialgeschäfte, welche Verträge mit den anderen in Obfelden ansässigen Gemeinden beinhalten, in gleicher Zusammensetzung aus dem Blickwinkel von zwei Gemeinden. Die RPK Ottenbach kann nicht aktiv am Prozess teilnehmen.</p> <p style="padding-left: 20px;">➔ Sehr komplexe Beurteilungen desselben Geschäftes aus zwei Blickwinkeln durch dieselben Personen = Doppelbeurteilungen</p> <p>Durch eine gemischte RPK mit drei Obfelder Vertreter/innen kann diese Problematik nicht gelöst werden.</p> <p>Sehr anspruchsvolle Doppel-Beurteilungen können verhindert werden und sämtliche Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde können davon ausgehen, dass die Prüfung für beide am Vertrag beteiligten Gemeinden unabhängig und in Bezug auf die jeweiligen Interessen der beiden beteiligten Gemeinden vorgenommen wird.</p>